

ZUGANG ZUR JUSTIZ

- 1) Seit Jahren wird von der Rechtsanwaltschaft in Österreich kritisiert, dass der Zugang zur Justiz stark eingeschränkt wird, insbesondere durch die hohe Gebührenbelastung. In einer Studie des Europarates (CEPEJ – The European Commission for the Efficiency of Justice) wurde mittlerweile auch die Rückläufigkeit der Geschäftsfälle bestätigt. Die österreichische Justiz ist nach wie vor sehr teuer. Der Eigendeckungsgrad von über 110 % liegt weit über dem europäischen Durchschnitt von 22 %.

Diese Zahl ist meines Erachtens auch nicht richtig und liegt bei ca. 130 %. WARUM? Die der Studie nachfolgenden Budgetbegleitgesetze sind nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt ist überdies eine Verordnung der Justizministerin vom 27.9.2013, womit die Ansätze des Gerichtsgebührengesetzes aufgrund einer gesetzlich angeordneten Wertsicherung angehoben wurden.

Dass die Zahl der Geschäftsfälle im Bereich der Justiz rückläufig ist, wird als Indiz dafür gewertet, dass bereits viele Menschen angesichts der stetig steigenden Gebühren davor zurückschrecken, ihre Rechte zu wahren. Gleichzeitig sind die österreichischen Justizbehörden im europäischen Vergleich personell massiv unterbesetzt. Der Zugang zum Recht muss für die Bürger leistbar sein. Dies ist wesentlich für die Erhaltung rechtsstaatlicher Standards und auch ein bedeutender Faktor für die Erhaltung der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort. Wir setzen uns daher weiterhin stark für eine deutliche Reduktion der Gerichtsgebühren ein, damit der Zugang zum Recht leistbar bleibt beziehungsweise wieder leistbar wird.

Besonders kritisch sahen wir den Entwurf für eine Neuregelung der Grundbucheintragungsgebühr (Grundbuchsgebührennovelle 2012), die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 21.9.2011 (G 34,35/11 – 10), mit welchem § 26 Abs 1 und Abs 1a Gerichtsgebührengesetz (GGG) mit Ablauf des 31.12.2012 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, notwendig geworden war.

Diese Novelle hätte zu einer massiven Erhöhung der Grundbuchsgebühren geführt. Man hat sich intensiv für eine Gebührensenkung eingesetzt. Nach wochenlangen Diskussionen konnten gegenüber dem ersten Entwurf deutliche Verbesserungen erreicht werden. Im Jänner 2013 wurde die Grundbuchsgebührennovelle (BGBl 1/2013) schließlich kundgemacht. Noch ausständig sind jedoch in diesem Zusammenhang notwendige Klarstellungen

durch den Gesetzgeber (beispielsweise bereitet die in der Novelle vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung mangels ausreichender Anhaltspunkte zur Ermittlung des Wertes des einzutragenden Rechts den Rechtsanwendern großes Kopfzerbrechen).

Begrüßenswert ist hingegen, dass die Gerichte nunmehr – nach Intervention – beim Einzug der Gerichtsgebühren wieder genaue Angaben betreffend Gerichtskürzel, Gerichtszahl, Parteienamen und Fremdgeschäftszahl anführen, sodass es nun Rechtsanwälten wieder möglich ist, die Abbuchung einem konkreten Fall zuzuordnen.

- 2) Der elektronische Rechtsverkehr bringt sowohl für die Teilnehmer als auch für die Justiz Einsparungen zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Dies durch den Wegfall von Kopiervorgängen, Kuvertieren, Postwegen und Mehrfachsendungen. Diese Einsparungen kommen insbesondere auch der rechtsuchenden Bevölkerung zugute, weil der elektronische Rechtsverkehr Gerichtsverfahren effizienter macht und diese schneller abgewickelt werden können.

Beim elektronischen Rechtsverkehr (ERV) handelt es sich um die papierlose, elektronische Kommunikation zwischen den Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs mit den österreichischen Gerichten.

Mit 1.1.2014 trifft diese Verpflichtung nicht nur Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute oder inländische Versicherungsunternehmen, sondern auch Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, die pharmazeutische Gehaltskasse, den Insolvenzentgeltfonds, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokurator und auch alle neun österreichischen Rechtsanwaltskammern!

Wir sind damit ab 1.1.2014 gezwungen, die gesamte Verfahrenshilfe, also die Beistellung eines Rechtsanwalts an jene Personen, die sich einen freigewählten Rechtsanwalt nicht leisten können und zwar in Straf- wie auch in Zivilverfahren, elektronisch über den ERV abzuwickeln.

Das kostet natürlich, bringt aber auch enorme Zeitvorteile, setzt uns aber auch gehörig unter Druck. Das bedeutet nämlich nichts anderes, als dass die österreichischen Rechtsanwaltskammern ab 1.1.2014 auch mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mittels des elektronischen Rechtsverkehrs kommunizieren.

3) Gebühren sind keine Bagatellabgaben!

Nachfolgend eine Aufstellung wie sie Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich, Universität Klagenfurt, erhoben hat, mit dessen Zustimmung ich hier veröffentliche.

Abgabenerfolg in Mio €				
	Gebühren (GebG + BVerw.abg)	Stabilitätsabga be + Zusatzabgabe¹	GlücksspielG	GrESt
2010	818,6	-	276,2 ²	726,6
2011	466,9 ³	509,9	501,1	754,0
2012	477,4	582,9	507,2	935,4 ⁴
2013	500,0	638	495	810

1 Die Zusatzabgabe wird in den Jahren 2012 – 2017 erhoben.

2 Nur Spielbanken- und Konzessionsabgabe.

3 Entfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr; Befreiung von Glücksverträgen, die unter das GSpG fallen.

4 Einführung der Immo-ESt und VfGH-Erk betr. 3 x EW bei Grundstücksschenkungen.

4) Der Katalog an steuerbaren Rechtsgeschäften erscheint zunehmend willkürlich.

Annahmeverträge; Anweisungen von Privaten; Bestandverträge; Bürgschaftserklärungen; entgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten; Ehepakte, die auf eine Gütergemeinschaft abzielen; Glücksverträge, soweit sie nicht unter das GSpG fallen; Hypothekarverschreibungen; Vergleiche; Zessionen; Wechsel; außergerichtliche Vergleiche (2 %!).